

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/014/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Datum: 13.05.2019 Az.: 32-31-071004-2019
---	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Düsseldorf

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 aufgeführten 16 Personen werden dem Sozialgericht Düsseldorf zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Datum: 13.05.2019 Az.: 32-31-071004-2019
---	---

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Düsseldorf endet mit Ablauf des 31.12.2019. Dem Sozialgericht Düsseldorf sind vom Kreis Mettmann für die kommende Amtsperiode **16 Vorschläge** von Personen, die sich um das ehrenamtliche Richteramt bewerben, vorzulegen. Der dortige Wahlausschuss wählt aus der Vorschlagsliste die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2025.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt. Für die Aufnahme in die Liste ist mangels sozialgesetzlicher Regelungen in analoger Anwendung des § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Vorschlagsliste wird dem Sozialgericht Düsseldorf übersandt. Dort wählt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl an ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Gemäß § 16 Abs.1 und 6 SGG kann das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist gemäß § 17 Abs.1 SGG ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann gemäß § 18 Abs. 1 SGG nur ablehnen,

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Aus den von den kreisangehörigen Städten übersandten Personenvorschlägen können dem Sozialgericht Düsseldorf daher folgende Personenzahlen vorgeschlagen werden:

Stadt	Benötigte Personenvorschläge / Verhältnis der Bevölkerungszahlen	Tatsächlich eingereichte Personenvorschläge
Erkrath	1	23
Haan	1	1
Heiligenhaus	1	1
Hilden	2	2
Langenfeld	2	0
Mettmann	1	10
Monheim am Rhein	1	1
Ratingen	3	16
Velbert	3	8
Wülfrath	1	2

Die Einreichung der Vorschläge zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Städte zueinander erfolgen. In der Stadt Langenfeld haben sich keine Bewerber gefunden. Daher könnten die Personenvorschläge im Übrigen durch Bewerber aus anderen Städten besetzt werden.

Das Gericht hat gebeten, Frauen bei den Vorschlägen angemessen zu berücksichtigen. Doppelbelegungen der Personenvorschläge für andere Gerichte sind in den Anlagen unter Angabe der jeweiligen Gerichte farblich unterlegt.

Der Name, der Vorname, das Geburtsjahr und der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen, deren Wählbarkeit von der Verwaltung vorgeprüft und bejaht wurde und die damit Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen, sind aus den als **Anlagen** beigefügten Aufstellungen ersichtlich.

Anlagen

1. Vorschläge der Städte
2. Vorschlagsliste